



## Satzung

### Vorwort

Im Schwimmverein Heidenheim 1904 e.V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

### §1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Schwimmverein Heidenheim 1904 e.V. und ist am 24.01.1950 wieder gegründet worden. Er setzt die Tradition des im November 1904 gegründeten früheren Schwimmvereins Heidenheim 1904 fort.
2. Der Sitz des Vereins ist Heidenheim an der Brenz.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Der Verein ist gemäß § 21 BGB beim Amtsgericht Heidenheim an der Brenz eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

### §2

#### Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar die Förderung und Pflege des Schwimmsportes.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:
  - a) Übungsstunden
  - b) Die Durchführung von und die Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen nach den Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes e.V.
  - c) Die Förderung talentierter Schwimmer und Schwimmerinnen, Jugendlicher und Kinder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
6. Der Verein wird unter Wahrung der politischen, religiösen und weltanschaulichen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### §3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jeder Unbescholtene werden, der die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Jugend- und Schülermitgliedern.
3. Als aktive und passive Mitglieder werden diejenigen Vereinsmitglieder geführt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als aktive Mitglieder gelten diejenigen, die sich am sportlichen Leben des Vereins aktiv beteiligen und die Ausschussmitglieder. Alle übrigen Mitglieder gelten als passive Mitglieder. Jugend- und Schüler-Mitglieder sind Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. bzw. 14. Lebensjahr. Die Altersabgrenzungen sind denjenigen der übergeordneten Sportverbände anzupassen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten solche Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragsverpflichtungen befreit, genießen aber alle Rechte eines aktiven Mitglieds.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss.
6. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu, die die Aufnahme mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann.
7. Bei Jugend- und Schüler-Mitgliedern ist dem Aufnahmegesuch eine Einverständnis-Erklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

## **§5 Rechte und Pflichten der Vereinmitglieder**

1. Die geschäftsfähigen Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Alle Mitglieder sind weiter berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Alle Einrichtungen des Vereins stehen ihnen nach den jeweiligen Bestimmungen in gleicher Weise zur Benützung zu.
2. Die Mitglieder sind zu regelmäßigem Besuch der Veranstaltungen des Vereins angehalten und werden gebeten, an dem Vereinsleben regen Anteil zu nehmen
3. Mitglieder die an den Übungsstunden und Wettkämpfen des Vereins teilnehmen, haben sich den durch die eingeteilten Übungsleiter oder Vorstandsmitglieder gegebenen Richtlinien unterzuordnen.
4. Soweit Mitglieder bestimmte schwimmsportliche Fähigkeiten erreicht haben, wird von ihnen die Beteiligung bei sportlichen Veranstaltungen erwartet.
5. Die Teilnahmemeldungen zu schwimmsportlichen Veranstaltungen dürfen nur über den Verein bzw. die von diesem dazu ermächtigten Organisationen abgegeben werden.
6. Bei der Hauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt und wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und zwar durch Überweisung bis spätestens 15.02. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins.
8. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Gesetze und Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände, denen der Verein als Mitglied angehört. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein dessen Satzung als für sich bindend.



1. Eigentümer aller Vermögensteile und Gerätschaften des Vereins ist der Schwimmverein Heidenheim 1904 e.V..

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis spätestens 31.12. des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandmitglied erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann beim Vorliegen besonderer Gründe durch den Ausschuss beschlossen werden.
4. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Ausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
6. Ausschlussgründe sind:
  - a) Beitragsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz dreier Mahnungen
  - b) Vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten
7. Berufung gegen einen Ausschluss ist bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung möglich, welche mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten den Beschluss des Ausschusses aufheben kann.
8. Vom Tage des Ausscheidens an ist das Tragen der Vereinsabzeichen untersagt.

## §7

### Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
  - b) der Ausschuss
  - c) der Vorstand

## §8

### Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die Hauptversammlung ist für alle nach dieser Satzung ihr vorbehaltenen Entscheidungen zuständig. Außerdem sind ihr nach Ermessen des Vorstandes oder des Ausschusses alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen, die von besonderer Wichtigkeit für den Verein sind.
2. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - d) die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
  - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - f) Entscheidungen über Einsprüche und Beschlüsse, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern betreffend
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Ausschuss an sie verwiesen hat
  - h) die Auflösung des Vereins.



3. Beschlüsse über Satzungsänderungen – auch für Änderungen des Vereinszwecks – erfordern die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die ordentliche Hauptversammlung soll alljährlich bis spätestens Ende Mai stattfinden.
5. Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes bzw. müssen auf Antrag von mindestens 10% der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.
6. Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher, durch Veröffentlichung, bekannt zu geben.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
8. Anträge an eine Hauptversammlung müssen mindestens 4 Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
9. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden von der ordentlichen Hauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Zur Gewährleistung der Kontinuität in der Vereinsarbeit sollen jeweils bei einer Hauptversammlung gewählt werden:

der 1. Vorsitzende  
der 3. Vorsitzende  
der Kassierer  
der Beisitzer 1

Bei der darauf folgenden Hauptversammlung:

der 2. Vorsitzende  
der technische Leiter  
der Schriftführer  
die Beisitzer 2 und 3

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Sie ist auf Antrag der einfachen Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten durch schriftliche und geheime Stimmabgabe vorzunehmen.

10. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Personalunion ist nicht zulässig.
11. Zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder Ausschuss angehören dürfen, werden von der ordentlichen Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr als Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Kassenführung und Vermögensverwaltung zu prüfen und der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung Bericht über ihre Prüfung und deren Ergebnis zu erstatten.
12. Die Kassenprüfer sind berechtigt, zu jeder beliebigen Zeit Zwischenprüfungen der Kasse und der Vermögensverwaltung vorzunehmen.
13. Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
14. Über alle vorgenommenen Wahlen und Beschlüsse einer Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle gelten als Urkunde.

## **§9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden
  - b) dem Kassierer



2. Der 1. Vorsitzende ist für die Repräsentation des Vereins nach Innen und Außen verantwortlich. Er ist berechtigt, selbständig im Namen des Vereins Verpflichtungen einzugehen oder anzuerkennen, die im Einzelfall jedoch den Betrag von 250,00 EUR nicht übersteigen dürfen.
3. Der 2. Vorsitzende ist der geschäftsführende Vorsitzende. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
4. Der 3. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. und 2. Vorsitzenden. Er ist darüber hinaus verantwortlich für die Organisation von Vereinsveranstaltungen nicht ausschließlich sportlicher Natur.
5. Der Kassierer ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung, die Kassen- und Rechnungsführung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne von §26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
7. Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung alljährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.
8. Der 1. Vorsitzende ist auf sein Verlangen von den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit über deren Geschäftsführung zu unterrichten.

## **§10 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand gemäß §9
  - b) dem technischen Leiter
  - c) dem Schriftführer
  - d) drei Beisitzern
  - e) dem Jugendleiter, der von der Jugendversammlung gewählt wird und von der Hauptversammlung zu bestätigen ist
  - f) den Fachwarten (je Schwimmsportart, die im Verein betrieben wird), die vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen werden
2. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat die Sitzungsniederschriften zu erstellen, falls kein anderer Protokollführer bestimmt wird. Außerdem hat er die Vereinsakten zu führen und zu verwalten.
3. Der Ausschuss kann nach Bedarf Unter- bzw. Fachausschüsse einsetzen.
4. Vorstand und Ausschuss beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

## **§11 Ehrenpreise und Ehrungen**

1. Ehrenpreise an deren Gewinn mehrere Mitglieder des Vereins beteiligt sind, bleiben Eigentum des Vereins. Alle übrigen Ehrenpreise werden den Gewinnern überlassen.
2. Ehrungen regelt die Ehrenordnung.



## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn sie:
  - a) der Vorstand mit den Stimmen aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Sinne des §2 dieser Satzung verwenden darf.
5. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.

## **§14 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung mit Stand vom 28.10.1971.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.